

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/87-81

- 4. Juni 1981

Betrifft: Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1981)

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 5 JUNI 1981
Zl. 324 *Def. Nat.* Aussch.

Der Bund beabsichtigt in der 37. Gehaltsgesetz-Novelle als ersten Schritt der Besoldungsreform die Dienstklassen I bis III zu einer einheitlichen Dienstklasse III zusammenzuziehen, um den mit Beförderungen ohne Bezugsvorteil verbundenen Verwaltungsaufwand zu beseitigen.

Da beim Land Niederösterreich der mit Beförderungen aus den Dienstklassen I bis III verbundene Verwaltungsaufwand wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl von betroffenen Beamten unbedeutend ist, werden diese Dienstklassen beibehalten. Die Grundsätze des Bundes werden zur Vermeidung vergleichsweise höherer Kosten, als sie beim Bund durch die geplante Neuregelung eintreten, übernommen:

1. Die Gehaltsansätze des Bundes sollen auch beim Land gelten.
2. Eine Beförderung kann in die II. bis IV. Dienstklasse frühestens nach zwei Jahren erfolgen, die ein Beamter in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigeren Dienstklasse verbracht hat.
3. Die Neuregelung wird ab 1. Juli 1981 grundsätzlich nur bis zu S 300,-- wirksam.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 17):

Die Neuregelung ist dem § 33 Abs. 2 GG in der Fassung des Entwurfes der 37. Gehaltsgesetz-Novelle unter Berücksichtigung des Weiterbestehens der Dienstklassen I und II nachgebildet.

Zu Art. I Z. 2 (§ 17) u. 3 (§ 18):

Die bisher vier Jahre vor der Zeitvorrückung mögliche Beförderung in die Dienstklasse III ist - wie beim Bund - in das neue Gehaltsschema eingebaut, so daß § 17 Abs. 4 entfallen kann.

Zu Art. I Z. 4 (§ 42):

In den neuen Gehaltsansätzen der Dienstklasse V ist eine Gehaltsstufe 1, die bisher als Grundlage für das Urlaubsausmaß der Beamten der Verwendungsgruppen D, K4 und K5 maßgebend war, nicht mehr vorgesehen. Es mußte daher die (gleich hohe) Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV vorgesehen werden. Eine Änderung des Urlaubsausmaßes tritt dadurch nicht ein.

Zu Art. I Z. 5 und 6 (§ 54):

Die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages soll - wie beim Bund - auch für die Zeit eines Mutterschutzkarenzurlaubes entfallen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 59):

Zur Beibehaltung der Dienstklassen wird auf den allgemeinen Teil des Motivenberichtes verwiesen. Die Gehaltsansätze der beim Bund nicht bekannten Verwendungsgruppen K wurden - so wie bisher - zwischen den angrenzenden höheren und tieferen Verwendungsgruppen eingemittelt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 59):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch das neue Gehaltssystem (Entfall der Gehaltsstufen 1 und 2 in der Dienstklasse IV und der Gehaltsstufe 1 in der Dienstklasse V) - wie beim Bund - bedingt.

Zu Art. I Z. 9 (§ 60):

Für die Regelung des Gehaltes der im § 60 enthaltenen Verwendungsgruppen K hat der Bund keine Gehaltsansätze, die unmittelbar als Vorbild dienen können. So wie der Bund die Anfangsbezugsregelung aufgelöst hat, soll auch beim Land eine Erhöhung der unteren Gehaltsansätze erfolgen. Darüber hinaus sind geringfügige Verbesserungen vorgesehen, wobei für KL2V die Laufbahn in B, für KL3 die Bundeslaufbahn in L3 und für KL3S die in C als ungefähre Anhaltspunkte gelten können.

Zu Art. I Z. 10 (§ 63):

Die Zeitvorrückung ist bei den Verwendungsgruppen D, K4 und K5 bis zur Dienstklasse III - wie beim Bund - zu beschränken, da die bisher ersten beiden Gehaltsansätze der Dienstklasse IV als letzte Ansätze der neuen Dienstklasse III aufscheinen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 63):

§ 63 Abs. 3 sieht einen Ausschluß der Zeitvorrückung vor, wenn die Qualifikation auf "nicht entsprechend" lautet.

Diese Regelung ist entbehrlich, da bei einer solchen Qualifikation eine Hemmung der Vorrückung gemäß § 62 Abs. 3 eintritt, so daß auch eine Zeitvorrückung ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z. 12 (§ 64):

Die Vorschriften über die Berücksichtigung von in der höchsten Gehaltsstufe zurückgelegten Zeiten für die nächste Dienstklasse sollen - ähnlich wie beim Bund - ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 64):

§ 64 Abs. 3 regelt die Berücksichtigung von Zeiten der Dienstklasse III anlässlich der Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppen D, K4 und K5 in die Dienstklasse IV. Da auch die geplante Bundesregelung für diese Beamten keine Zeitvorrückung in die IV. Dienstklasse vorsieht, hätte § 64 Abs. 3 zu entfallen. Die im § 64 Abs. 4 vorgesehene Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung in den Dienstklassen III und IV ist - wie beim Bund - bereits in den neuen Gehaltsansätzen berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 14 (§ 65):

Diese Änderung ist durch den Entfall des bisherigen § 17 Abs. 4 erforderlich.

Zu Art. I Z. 15 (§ 65):

Diese Änderung ist durch den Entfall der bisherigen Abs. 3 und 4 im § 64 erforderlich (siehe zu Art. I Z. 13).

Zu Art. I Z. 16 und 17 (§ 66):

Die Regelung der Dienstalterszulage soll übersichtlicher formuliert werden, wobei die

Sonderregelung für die Zeitvorrückung der Beamten der Verwendungsgruppen D, K4 und K5 in die Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 2 - wie beim Bund - entbehrlich ist, da Beamte dieser Verwendungsgruppen alle Gehaltsstufen der Dienstklasse IV erreichen können.

Zu Art. I Z. 18 (§ 76):

Die bisher inhaltsgleiche Regelung der Berücksichtigung der Dienstalterszulage für den Ruhegenuß soll aus Gründen einer besseren Systematik in das Pensionsrecht übernommen werden.

Zu Art. I Z. 19 bis 22 (§ 117):

Der bisher jeweils nächsthöhere Amtstitel soll - so wie beim Bund - schon ab der Aufnahme gelten.

Zu Art. I Z. 23 (§ 144):

Die vorgeschlagene Änderung ist durch das neue Gehaltssystem (Entfall der Gehaltsstufe 2 in der Dienstklasse IV) bedingt. Im übrigen wurde eine Rechtsbereinigung ohne inhaltliche Änderung durchgeführt.

Zu Art. I Z. 24 (§ 150):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch das neue Gehaltssystem (Entfall der Gehaltsstufe 1 und 2 in der Dienstklasse IV) bedingt.

Zu Art. II (Art. XI der Anlage B):

Die Regelung des Gehaltes während der ersten Etappe vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 entspricht im wesentlichen den Grundsätzen des Bundes.

Zu Art. II (Art. XII der Anlage B):

Die Überleitung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse soll wie beim Bund erfolgen.

Zu Art. III:

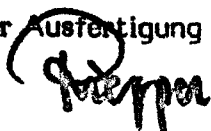
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1981), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
LUDWIG
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steppa', written over the printed text 'der Ausfertigung'.